



RP-Handel und Service GmbH
 AT-9711 Paternion, Bahnhofstrasse 10
 Mobil: 0676/444084

VORAUSSETZUNGEN für SELBSTABHOLER am GEBRÜDER WEISS SPEDITIONSTERMINAL

- 1) geeignetes Kraftfahrzeug mit Anhänger
- 2) geeignete Sicherungsmaterialien (Zurrgurte, Haken, Rutschmatten,...)
- 3) richtiges Sichern wie folgt:

weiße Tafel:

- 25x40cm mit rotem 0,5cm breitem Rand
- wenn die Ladung über die Ladefläche hinausragt, muss diese erkennbar für den Folgeverkehr angebracht werden

Haken:

- müssen am Anhänger zur Sicherung angebracht sein (siehe Bild 4, 5, und 6)
- Zurrgurt wird am Haken befestigt

Zurrgurt:

- müssen IMMER mitgeführt werden
- sind keine Haken am Anhänger vorhanden, müssen die Zurrgurte längenmäßig eine Umreifung der Ladung mit dem Anhänger zulassen (siehe Bild 1, 2 und 3)

Die Freigabe der Verladung darf nur bei Nutzung des richtigen Equipments lt. STVO und KFG erteilt werden.

Dementsprechend erfolgt KEINE AUSGABE DER WARE bei zu kleinem Anhänger, ungenügender Sicherung oder Überladung des Transportmittels!!!

Sollte das benötigte Equipment zur Ladungssicherung nicht vorhanden sein, ist es bei Gebrüder Weiss käuflich zu erwerben.

Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4



Bild 5



SELBSTABHOLER RP-Handel

ALLGEMEINE RICHTLINIEN:

Zulässige Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern:

- das höchstzulässige Gesamtgewicht von PKW + Anhänger darf die höchstzulässigen Achslasten nicht überschreiten (3.500kg bei Führerscheinklasse B)
- die eingetragene Stützlast der Anhängervorrichtung des Anhängers darf durch die Beladung nicht überschritten werden
- die Ladung darf ein Viertel der Länge des Fahrzeuges inkl. Anhänger nicht überschreiten

Leichte (bis 750 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht), ungebremste Anhänger:

Definition: Das Doppelte des tatsächlichen Anhänger Gewichtes (Eigengewicht + Zuladung), darf das um 75kg erhöhte Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.
(Gesetzestext: § 104 Abs. 2 lit. c KFG)

Beispiel: Eigengewicht Zugfahrzeug 965kg + 75kg = 1.040kg
 $1.040\text{kg} : 2 = 520\text{kg}$ (= das höchste tatsächliche Gewicht des Anhängers)
520kg – Eigengewicht des Anhängers = erlaubte Nutzlast (Zuladung)

Auflaufgebremste schwere Anhänger:

Definition: Das Gesamtgewicht (Eigengewicht + Zuladung) des Anhängers, darf weder das höchst zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges, noch den bei der Genehmigung gestgesetzten Wert übersteigen.

Bei geländegängigen Fahrzeugen der Klasse M1(PKW & Kombi) ist das 1,5-fache des höchst zulässigen Gesamtgewichtes maßgebend: d.h. unbedingt auch die eingetragenen Anhäng- u. Stützlasten beachten!
(Quelle: § 61 Abs. 1 KDV)